

7. Sekundärliteratur

Gesetze für die Schüler der höhern Realschule im Waisenhouse.

Halle (Saale), 1837

1. Verhalten der Schüler gegen ihre Vorgesetzten und Lehrer.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Jeder Schüler verpflichtet sich bei seiner Einführung, nachdem er von dem Inspector der Schule geprüft und in eine seinen Kenntnissen entsprechende Klasse eingewiesen ist, zu gewissenhafter Befolgung nachstehender Vorschriften und Gesetze, die ihm die unerläßlichen Bedingungen vor Augen halten, unter welchen allein er Schüler unserer Anstalt sein kann. Er muß daher selbst jede Uebertretung derselben als die Nichterfüllung eines feierlich abgelegten Versprechens betrachten und gewärtig sein, daß dieser Gesichtspunct auch von Seiten seiner Lehrer festgehalten werde.

I.

Verhalten der Schüler gegen ihre Vorgesetzten und Lehrer.

Die Schüler haben ihren Vorgesetzten und Lehrern, sie mögen in den obern oder untern Klassen unterrichten, und an der Schule fixirt sein oder als Hilfslehrer an derselben arbeiten, sowohl in als außerhalb der Schule Achtung und Ehrerbietung zu beweisen, und müssen den Erinnerungen und Befehlen derselben überall unweigerlich nachkommen. Ungehorsam und Mangel an Achtung und Ehrer-

bietung, wie er sich auch äußern mag, kann nicht ungeahndet bleiben.

Noch strafbarer ist derjenige, der in Gegenwart seiner Mitschüler sich eines unbescheidenen Widerspruchs oder wohl gar einer trotzigigen Widerseßlichkeit gegen einen Lehrer schuldig macht, oder böswillig durch Toben und Lärmen in der Klasse seinen Unwillen zu erkennen geben will. Er wird mit den härtesten Schulstrafen belegt und unter Umständen sofort von der Anstalt entfernt werden.

Wer aber gar seine Mitschüler gegen einen Lehrer und Vorgesetzten aufzuwiegeln und zu einem widerseßlichen Betragen zu verleiten sucht, kann unter keinen Umständen länger auf der Schule geduldet werden.

Den Lehrer belügen und auf ernstes Befragen bei der lügenhaften Aussage beharren, wird eben so ernstlich geahndet werden, als das Verbreiten ungegründeter Nachrichten, die der Schule oder einem Lehrer zum Nachtheil gereichen.

Glaubt ein Schüler, daß er von einem Lehrer ungleich oder zu hart behandelt worden sei, so steht es ihm frei, dem Inspector bescheidene Anzeige davon zu machen. Nur hüte er sich dabei vor lügenhafter Angabe und Trog.

Schüler, welche nicht auf der Pensionsanstalt der Stiftungen wohnen, haben bei ihrer Aufnahme dem Inspector ihre Wohnung und Beaufsichtiger namhaft zu machen und dessen Rathschlägen nachzukommen, wenn er die für sie getroffenen Einrichtungen nicht für ausreichend, oder wohl gar der Sittlichkeit nachtheilig erachtet. Beab-

sich-

sichtiger oder eingetretener Wechsel der Wohnung und Beaufsichtigung muß stets zur Kenntniß des Inspectors gebracht werden. In einem Wirthshause zu wohnen, oder zu Tische zu gehen, ist Keinem gestattet.

2.

Verhalten gegen die Mitschüler.

Anständig, sittlich, schamhaft, friedfertig und gefällig gegen seine Mitschüler zu sein, ist für Jeden unerläßliche Pflicht. Wer sie auf irgend eine Art verletzt, hat eine ernste Zurechtweisung zu erwarten. Insonderheit wird jeder Ausbruch eines groben und zankfüchtigen Wesens, desgleichen Bedrückungen und Neckereien neu eingeführter Schüler bestimmt geahndet werden.

Sollte Jemand von einem Mitschüler gekränkt oder beleidigt sein, so hat er sich nicht selbst zu rächen, sondern den Vorfall zunächst zur Kenntniß seines Ordinarius zu bringen, der das Weitere veranlassen wird.

Wer denjenigen, der auf diesem Wege Schutz gegen Kränkung und Beleidigung sucht, durch Neckereien und Vorwürfe beunruhigt, wird ernstlich bestraft werden; noch ernstlicher derjenige, der sich an einem solchen Mitschüler durch Schimpfen und Schlagen rächen will.

Wer bei Vergehungen eines Mitschülers, von denen er Zeuge gewesen ist, in seiner Aussage der Wahrheit nicht treu bleibt, um denselben gegen die verschuldete Strafe zu sichern, ist eben so strafbar, als der Thäter.

Sich